

Satzung

des Kraft-Sport-Verein (KSV) 1894 e.V. Bamberg

Stand: Januar 2026



Inhalt

§ 1 – Name Sitz, Rechtsstellung und Zweck des Vereins	2
§ 2 – Mitgliederarten.....	2
§ 3 – Mitgliedsaufnahme.....	2
§ 4 – Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge.....	2
§ 5 – Austritt	2
§ 6 – Vorstandschaft	2
§ 7 – Arbeitsausschuss	3
§ 8 – Ältestenrat	3
§ 9 – Amtszeit	3
§ 10 – Vorsitzender	3
§ 11 – Schriftführer	4
§ 12 – Schatzmeister	4
§ 13 – Kassenrevision	4
§ 14 – Zeugwart	4
§ 15 – Mitgliederversammlung	5
§ 16 – Beschlussfähigkeit	5
§ 17 – Pflichten Mitglied	5
§ 18 – Ehrenmitglieder.....	5
§ 19 – Sportwart.....	5
§ 20 – Jugendleiter	5
§ 21 – Vereinsausschluss	6
§ 22 – Vereinsauflösung	6
§ 23 – Beschlussdatum der aktuellen Fassung	6

§ 1 – Name Sitz, Rechtsstellung und Zweck des Vereins

Der Kraft-Sport-Verein (KSV) Bamberg wurde durch den Zusammenschluß der Vereine 1.AC Hercules 1894 e.V. Bamberg und Sport-Club Roland 1929 Bamberg gebildet. Als Gründungsjahr gilt das Jahr 1894. Der Verein führt den Namen „Kraft-Sport-Verein (KSV) 1894 e.V. Bamberg“ und hat seinen Sitz in Bamberg. Der Kraft-Sport-Verein (KSV) ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sport-Verbandes, des Bayerischen Ringerverbandes (BRV) und des Deutschen Ringerbundes (DRB). Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar -gemeinnützige – im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Zweck des Vereines ist die Pflege von Leibesübungen aller Art. Der Verein betreibt als Sportarten: Ringen, Gymnastik und Gewichtheben.

§ 2 – Mitgliederarten

Der Verein besteht aus aktiven, passiven und jugendlichen Mitgliedern, sowie Schülern.

§ 3 – Mitgliedsaufnahme

Mitglied kann jeder werden, der die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt. Der Eintritt in den Verein erfolgt schriftlich durch Aufnahmeschein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4 – Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben die jeweilige, von der Mitgliederversammlung, festgesetzte Aufnahmegebühr und den ebenso festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 5 – Austritt

Der Austritt aus dem Kraft-Sport-Verein (KSV) 1894 e.V. Bamberg muss schriftlich erfolgen. Der Vereinsbeitrag ist jeweils bis zum Abschluß des jeweiligen Kalenderjahres weiter zu zahlen.

§ 6 – Vorstandschaft

Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und dem Sportwart. Der Verein wird vom ersten Vorsitzenden allein, von den restlichen Vorstandsmitgliedern je zu zweit vertreten. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

§ 7 – Arbeitsausschuss

Bei der Geschäftsführung steht dem Vorstand ein Arbeitsausschuß zur Seite.
Er besteht aus:

- Jugendleiter
- Pressewart
- Zeugwart
- Abteilungsleiter
- Kassenrevisoren

und bis zu acht zusätzlich zu wählenden Ausschußmitgliedern.

§ 8 – Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern mit mindestens 20-jähriger Vereinszugehörigkeit. Er soll schlichtend und vermittelnd tätig werden. Zu diesem Zweck kann er Mitglieder vorladen und Erkundigungen einziehen.

§ 9 – Amtszeit

Der Vorstand, der Arbeitsausschuß und der Ältestenrat werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 10 – Vorsitzender

(1) Der Vorsitzende führt den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen, wahrt die Ordnung und ist berechtigt, in dringenden Fällen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden übt der 2. Vorsitzende dessen Rechte und Pflichten aus.

(2) Der 1. Vorsitzende ist im Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes berechtigt, vereinsübliche Ausgaben bis zu einem Betrag von 500,00€ je Einzelfall anzuordnen und selbst durchzuführen. Dies umfasst insbesondere Barzahlungen sowie den bargeldlosen Zahlungsverkehr (z.B. Banküberweisungen, Lastschriften, Online-Banking).

(3) Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ist der 2. Vorsitzende im gleichen Umfang zu den in Absatz 2 genannten Handlungen berechtigt.

(4) Die Durchführung des laufenden Zahlungsverkehrs obliegt im Übrigen dem Schatzmeister gemäß § 12 dieser Satzung.

(5) Für Ausgaben und Zahlungen über 500,00€ gelten die Regelungen zur gemeinschaftlichen Vertretung des Vereins nach § 6 dieser Satzung.

§ 11 – Schriftführer

Der Schriftführer hat alle für den Verein nötigen Schreibarbeiten zu erledigen, namentlich die Korrespondenz, Protokoll über die jeweiligen Versammlungen aufzunehmen und das Mitgliederverzeichnis zu führen. Auch hat er die Vereinsakten aufzubewahren.

§ 12 – Schatzmeister

(1) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinsfinanzen. Er sorgt für die ordnungsgemäße und fristgerechte Einziehung der Mitgliedsbeiträge, führt über sämtliche Einnahmen und Ausgaben eine ordnungsgemäße Buchführung und verwaltet die hierzu erforderlichen Belege.

(2) Die Buchführung kann in Papierform oder in digitaler Form erfolgen. Elektronische Belege, digitale Buchhaltungsunterlagen sowie elektronische Kontoauszüge sind den schriftlichen Unterlagen gleichgestellt, sowie sie vollständig, nachvollziehbar und jederzeit verfügbar sind.

(3) Der Schatzmeister ist im Rahmen seiner Aufgaben zur Durchführung des laufenden Zahlungsverkehrs berechtigt, insbesondere zur Ausführung von Überweisungen und sonstigen Zahlungsvorgängen.

(4) Die rechtliche Vertretungs- und Verfügungsbefugnis über das Vereinsvermögen richtet sich nach § 6 dieser Satzung. Der Schatzmeister ist nicht alleinvertretungsberechtigt.

(5) Zahlungen und Überweisungen bis zu einem Betrag von 500,00€ je Einzelfall kann der Schatzmeister im Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs eigenständig ausführen. Der laufende Geschäftsbetrieb umfasst insbesondere regelmäßig wiederkehrende Zahlungen sowie vereinsübliche Ausgaben, die zur Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebs erforderlich sind.

(6) Zahlungen und Überweisungen über 500,00€ bedürfen der vorherigen Zustimmung eines weiteren vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedes.

(7) Der Schatzmeister hat dem Vorstand auf Verlangen jederzeit Auskunft über die finanzielle Lage des Vereins zu erteilen und spätestens eine Woche nach Durchführung einer Veranstaltung eine vollständige und nachvollziehbare Abrechnung vorzulegen.

§ 13 – Kassenrevision

Einmal im Jahr erfolgt nach einer Vorankündigung von drei Tagen eine Kassenrevision, die von beiden Kassenrevisoren gemeinschaftlich durchzuführen ist.

§ 14 – Zeugwart

Der Zeugwart hat die Aufsicht über das gesamte Sportgerät und ist verpflichtet, ein genaues Verzeichnis über dasselbe zu führen.

§ 15 – Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereines erfordert, oder wenn die Berufung vom zehnten Teil der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird. Die ordentliche Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereines und findet alljährlich bis spätestens April statt. Die Mitgliederversammlung wird durch Aushang in den Vereinsschaukästen unter Angabe der Tagesordnung eine Woche vor Termin einberufen.

§ 16 – Beschlussfähigkeit

Beschlussfähig ist jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Für die Abänderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, sonst nur die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.

§ 17 – Pflichten Mitglied

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den gefassten Beschlüssen bis zu seinem Austritt aus dem Verein unbedingt Folge zu leisten.

§ 18 – Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied des Kraft-Sport-Vereins (KSV) 1894 Bamberg kann werden:

- a) Mitglieder bei besonders hervorragenden Verdiensten um den Verein und mindestens 30-jähriger Mitgliedschaft
- b) Aktive bei besonders herausragenden sportlichen Erfolgen.

Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand.

§ 19 – Sportwart

Jeder aktive Sportler hat beim Training dem Sportwart oder dem jeweiligen Aufsichtshabenden unbedingt Folge zu leisten. Bei wiederholter Rüge wird der Betreffende vom Vorstand geladen.

§ 20 – Jugendleiter

Der Jugendleiter betreut die Jugend und erzieht sie im sportlichen Geiste. Seine Anordnungen im Training sind von der Jugend unbedingt zu befolgen.

§ 21 – Vereinsausschluss

Aus dem Verein wird ausgeschlossen, wer grobe Verstöße gegen die Interessen des Vereines oder die Idee des Sports begeht oder wer durch seine Lebensführung das Ansehen des Vereines schädigt. Ebenso kann ausgeschlossen werden, wer mehr als drei Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluß. Gegen seinen Beschluß kann binnen 14 Tagen ab Bekanntgabe Einspruch beim Ältestenrat erhoben werden. Die Frist ist eine Ausschußfrist. Wiedereinsetzung wird nicht gewährt.

§ 22 – Vereinsauflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bamberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 – Beschlussdatum der aktuellen Fassung

Die jetzige Fassung wurde in der Mitgliederversammlung am 06.01.2026 beschlossen.